

§ 29 - Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

V. v. 13.12.2010 BGBl. I S. 1980 (Nr. 65); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 21.06.2019 BGBl. I S. 846
Geltung ab 18.12.2010; FNA: 9231-1-19 Allgemeines Straßenverkehrsrecht
31 frühere Fassungen | Drucksachen / Entwurf / Begründung | wird in 86 Vorschriften zitiert

II. Führen von Kraftfahrzeugen

5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse

§ 29 Ausländische Fahrerlaubnisse

§ 29 hat 6 frühere Fassungen und wird in 14 Vorschriften zitiert

(1) ¹Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 haben. ²Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. ³Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 28. ⁴Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate. ⁵Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben wird. ⁶Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.

(2) ¹Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder Internationalen Führerschein nach Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, Artikel 24 und Anlage 10 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 (Vertragstexte der Vereinten Nationen 1552 S. 22) oder nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein nachzuweisen. ²Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet. ³Die Übersetzung muss von einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmten Stelle gefertigt sein.

(3) ¹Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
- 1a. die das nach § 10 Absatz 1 für die Erteilung einer Fahrerlaubnis vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben und deren Fahrerlaubnis nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist,
2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen eines Staates, der nicht ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten,
- 2a. die ausweislich des EU- oder EWR-Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Absatz 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
4. denen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

²In den Fällen des Satzes 1 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen.

³Satz 1 Nummer 3 und 4 ist auf eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Fahreignungsregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind.

(4) Das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 3 Nummer 3 und 4 genannten Entscheidungen

im Inland Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

Text in der Fassung des [Artikels 1 Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften V. v. 16. April 2014 BGBl. I S. 348](#) m.W.v. 1. Mai 2014

Frühere Fassungen von § 29 FeV

Die nachfolgende Aufstellung zeigt alle Änderungen dieser Vorschrift. Über die Links **aktuell** und **vorher** können Sie jeweils alte Fassung (a.F.) und neue Fassung (n.F.) vergleichen. Beim Änderungsgesetz finden Sie dessen Volltext sowie die Begründung des Gesetzgebers.

vergleichen mit	mWv (verkündet)	neue Fassung durch
aktuell vorher	01.05.2014	Artikel 1 Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2014 BGBl. I S. 348
aktuell vorher	01.05.2014	Artikel 2 Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 05.11.2013 BGBl. I S. 3920
aktuell vorher	15.01.2013	Artikel 1 Achte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 10.01.2013 BGBl. I S. 35
aktuell vorher	30.06.2012	Artikel 1 Siebte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 26.06.2012 BGBl. I S. 1394
aktuell vorher	01.07.2011	Artikel 1 Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2010 BGBl. I S. 2279
aktuell vorher	01.01.2011	Artikel 1 Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2010 BGBl. I S. 2279
aktuell	vor 01.01.2011	Urfassung

Bitte beachten Sie, dass rückwirkende Änderungen - soweit vorhanden - nach dem Verkündungsdatum des Änderungstitels (Datum in Klammern) und nicht nach dem Datum des Inkrafttretens in diese Liste einsortiert sind.

Zitierungen von § 29 FeV

Sie sehen die Vorschriften, die auf § 29 FeV verweisen. Die Liste ist unterteilt nach Zitaten in [FeV selbst](#), [Ermächtigungsgrundlagen](#), [anderen geltenden Titeln](#), [Änderungsvorschriften](#) und in [aufgehobenen Titeln](#).

interne Verweise

[§ 4 FeV Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen](#) (vom 15.06.2019)

... Führerschein oder der nationale ausländische Führerschein und eine mit diesem nach § 29 Absatz 2 Satz 2 verbundene Übersetzung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur ...

[§ 25a FeV Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins](#) (vom 01.05.2014)

... oder eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 29 nachweisen. § 29 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Ein ... zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 29 nachweisen. § 29 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Ein internationaler Führerschein nach ...

[§ 31 FeV Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum](#) (vom 19.03.2019)

... § 6 Absatz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn die Berechtigung nur auf Grund von § 29 Absatz 3 Nummer 1a nicht bestanden hat. Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von ...

[§ 75 FeV Ordnungswidrigkeiten](#) (vom 24.05.2018)

... nach § 10 Absatz 1 Nummer 5, 7, 8 und 9, § 23 Absatz 2 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 2 § 29 Absatz 1 Satz 6 , § 46 Absatz 2, § 48a Absatz 2 Satz 1

oder § 74 Absatz 3 zuwiderhandelt, ...

[§ 76 FeV Übergangsrecht](#) (vom 19.03.2019)

... Befristung gültig. Die Regelung in Nummer 9 bleibt unberührt. 13a. § 29 (Ausländische Fahrerlaubnisse) Ein Internationaler Führerschein, der bis zum ...

Zitate in Änderungsvorschriften

Achte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

V. v. 10.01.2013 BGBl. I S. 35

[Artikel 1 8. FeVuaÄndV Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung](#)

... Führerscheins eines Drittstaates erteilt wurde, oder". 5. In § 29 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul ...

Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

V. v. 21.12.2016 BGBl. I S. 3083

[Artikel 1 11. FeVuaÄndV Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung](#)

... 2 zu § 41 Absatz 1) übermäßige Straßenbenutzung (§ 29) das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! ...

Erste Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

V. v. 16.12.2014 BGBl. I S. 2213

[Artikel 1 1. FeVÄndV Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung](#)

... werden." 8. In § 75 Nummer 14 werden die Wörter „nach § 29 Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter „nach § 29 Absatz 1 Satz 6" ... Wörter „nach § 29 Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter „nach § 29 Absatz 1 Satz 6" ersetzt. 8a. § 76 Nummer 11a wird wie folgt gefasst: ...

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

V. v. 17.12.2010 BGBl. I S. 2279

[Artikel 1 5. FeVuaÄndV Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung](#)

... 1 und 5" durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 und 3" ersetzt. 8. § 29 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: ... eingefügt: „Dies gilt auch, wenn die Berechtigung nur auf Grund von § 29 Absatz 3 Nummer 1a nicht bestanden hat." b) In Absatz 2 wird nach der Angabe ... c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt: „13a. § 29 (Ausländische Fahrerlaubnisse) Ein Internationaler Führerschein, der bis ...

Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

V. v. 05.11.2013 BGBl. I S. 3920; zuletzt geändert durch Artikel 7b V. v. 16.04.2014 BGBl. I S. 348

[Artikel 2 9. FeVuaÄndV Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung](#) (vom 24.04.2014)

... 3. In § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 28 Absatz 4 Satz 3, § 29 Absatz 3 Satz 3, § 49 Absatz 1 Nummer 15, § 50 Satz 1 und 2 Nummer 2 sowie in der ...

Siebte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

V. v. 26.06.2012 BGBl. I S. 1394; zuletzt geändert durch Artikel 6 V. v. 10.01.2013 BGBl. I S. 35

[Artikel 1 7. FeVuaÄndV Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung](#)

... eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts umgetauscht haben." 9. § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a wird wie folgt gefasst: „1a. die das nach § 10 ...

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

V. v. 16.04.2014 BGBl. I S. 348

[Artikel 1 10. FeVuaÄndV Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung](#)

... der Berechtigung nicht unmittelbar aus dem Führerschein ergibt." 14. § 29 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz ...

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

V. v. 02.10.2015 BGBl. I S. 1674

[Artikel 1 2. FeVÄndV](#)

... und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis". b) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 29a Fahrerlaubnisse von in ...". 4. § 19 über die Schulung in Erster Hilfe". 11. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt: „§ 29a Fahrerlaubnisse von in ...

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

V. v. 14.08.2017 BGBl. I S. 3232

[Artikel 1 12. FeVuaÄndV Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung](#)

... b) In Nummer 9 wird nach der Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2" die Angabe „ § 29 Absatz 1 Satz 6 " eingefügt. c) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 25 Absatz 5 Satz ...

